

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 17/0538</b>
<b>701 - Fachbereich Verwaltung</b>			<b>Datum: 03.11.2017</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Apfeld, Rolf</b>	<b>Tel.: -175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>601/-lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>08.11.2017</b>	<b>Anhörung</b>

## Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

### Einleitung:

Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) enthält Bestimmungen zur Getrennthaltung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfällen. Damit wird die erweiterte Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, Beseitigung) aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in die GewAbfV übernommen. Mindestens folgende Fraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle sollen getrennt gehalten und durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling verwertet werden:

Folgende Fraktionen sind getrennt zu sammeln:

**Gewerbeabfall:** Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (Schlüssel aus Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) weitere vergleichbare gewerbliche und industrielle Abfälle (auch andere AVV-Kapitel),

**bei Bau- und Abbruchabfällen:** Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (alle Abfälle mit nicht gefährlichen AVV-Schlüsseln aus Kapitel 17 außer 17 05).

Ausnahmen hiervon sind möglich, falls die Getrennthaltung technisch (z. B. wegen räumlicher Enge in Innenstädten, keine Technik vorhanden, wie Carbonfasern) nicht möglich oder wirtschaftlich (z. B. wegen zu geringer Mengen die Gesamtkosten außer Verhältnis stünden) nicht zumutbar ist. Gewisse Mehrkosten gelten aber als zumutbar. Werden die Ausnahmen genutzt, gilt eine zusätzliche Dokumentation, in der die Maßnahme begründet wird. Es werden weitere Anforderungen an die Abfallgemische gestellt, wie nur geringe Zuführung von Glas und Bioabfällen oder freizuhalten von medizinischen und tiermedizinischen Abfällen. Zudem gibt es die Verpflichtung des Abfallerzeugers, eine Bestätigung vom Abfallsortierer einzuholen, dass die Anlage eine Sortierquote von > 85 % erreicht. Auch ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass die Getrennthaltungsquote von > 90 % erreicht wird. Diese Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen, auch elektronisch, vorzulegen.

Im Rahmen der Entsorgung von Bauabfallgemischen sind Vorgaben aufgeführt, dass bestimmte Stoffe (Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis etc.) nur in Mengen enthalten sein dürfen, welche die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Für gewerbliche Abfallerzeuger mit geringem Abfallaufkommen gibt es die Möglichkeit, getrennt gesammelte Abfälle zusammen mit anderen auf dem Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushalten über die dort vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen. Nicht gefährlicher Abfall zur Beseitigung ist dem Entsorgungspflichtigen nach dessen Vorgaben in mindestens einem Behälter (Restmülltonne) zu überlassen.

Diese Verordnung gilt für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie gewerblichen Bau- und Abbruchabfällen; Betreiber von Vorbehandlungsanlagen und Aufbereitungsanlagen, Sachverständige sowie Fremdüberwacher nach GewAbfV.

Diese Verordnung gilt nicht für Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 überlassen worden sind.

### **Änderung für unsere gewerblichen Kunden in Norderstedt:**

Unsere Kunden werden zu einem erweiterten Recycling verpflichtet. Sie müssen jetzt detailliert ihre Recyclingbemühungen mit Praxisbelegen (z. B. Wiegenoten) dokumentieren und von Sachverständigen die Sortierquote von > 90 % testieren lassen. Insbesondere im Bereich der Bauabfälle werden jetzt erhöhte Sortierpflichten eingefordert. Die Nachweise sind nicht zu übermitteln, jedoch auf Verlangen der Behörden vorzulegen. Dieses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (Einscannen und versenden).

Das Betriebsamt unterstützt die Norderstedter Unternehmen mit 2 Personen in der Beratung der verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten.

Die Verordnung trat zum 01.08.2017 in Kraft.